



Klientenarchiv

Rechtsformvergleich

Rechtsformunterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften

Die Entscheidung, welche Rechtsform gewählt werden soll, ist äußerst komplex. Dabei sind nicht nur steuerliche Überlegungen maßgeblich, sondern unter anderem auch sozialversicherungs-, zivil- und gesellschaftsrechtliche. Bei der Wahl der richtigen Rechtsform sollte daher unbedingt ein Experte zurate gezogen werden.

	Personengesellschaft (OG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH)
Gründungs- kosten	Geringe Kosten; Gesellschaftsvertrag ist formfrei; Firmenbuch-Eintragungsgebühr ist zu entrichten	Höhere Kosten; Gesellschaftsvertrag ist notariatsaktpflichtig; Firmenbuch-Eintragungs- gebühr ist zu entrichten;
Kapital	Gesellschafter leistet eine Kapitaleinlage in frei wählbarer Höhe; Einlage einer Arbeitsleistung ist möglich	Mindestkapital einer GmbH beträgt € 35.000,00; für Neugründer gibt es ein Gründungsprivileg (Stamm- kapital beträgt für 10 Jahre: € 10.000,00)
Haftung	OG: alle Gesellschafter haften unbeschränkt; KG: zumindest einer der Gesellschafter muss unbeschränkt haf- ten (Komplementär); die restlichen Gesellschafter haften grundsätzlich beschränkt mit ihrer Hafteinlage (Kommanditisten); Höhe der Hafteinlage ist frei wählbar und im Firmenbuch einzu- tragen	Gesellschafter haften beschränkt; Vorsicht bei eigenkapitaler- setzenden Leistungen (Gesellschafterkredite an nicht kreditwürdige Kapi- talgesellschaften); verschuldensabhängige Geschäftsführer-Haftung u. a. für Steuern, Sozialversi- cherungsbeiträge und ver- spätete Anmeldung der Insolvenz
Entnah- men/ Aus- schüttung	Entnahme durch den Komplementär prinzipiell immer möglich; Kommanditist hat nur ein Gewinnentnahmerecht	Ausschüttung des Bilanzge- winnes nur mit einem Gesellschafterbeschluss möglich

	Personengesellschaft (OG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH)
Steuersubjekt/ Besteuerungssystematik	Gesellschaft hat ihren Gewinn/Verlust zu ermitteln; der ermittelte Gewinn ist entsprechend den Beteiligungsverhältnissen auf die Gesellschafter aufzuteilen; Gewinn-/Verlustanteil unterliegt bei den natürlichen Personen als Gesellschafter der Einkommensteuer, bei juristischen Personen der Körperschaftsteuer; Sonderbilanzen der Gesellschafter (z. B. für Firmenwert bei Beteiligungserwerb) ergänzen die Ergebnisermittlung	Die Gesellschaft selbst ist Steuersubjekt; unterliegt mit ihrem Gewinn der Körperschaftsteuer; Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgesellschaft unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) und sind bei natürlichen Personen endbesteuert; KESt ist von der Kapitalgesellschaft an das Finanzamt abzuführen
Verlustausgleich	Verluste werden den Gesellschaftern direkt zugerechnet (Transparenzprinzip)	Verluste bleiben bei der Gesellschaft (Trennungsprinzip); Abmilderung durch Gruppenbesteuerung
Gewinnfreibetrag	Natürliche Personen können bei betrieblichen Einkünften einen Grundfreibetrag von 15 % (Wert für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen) des Gewinns geltend machen; maximal jedoch 15 % von € 30.000,00; darüber hinaus steht ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag zu; der Freibetrag kann allerdings in Summe maximal € 45.950,00 (Wert für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen) betragen; der Grundfreibetrag steht auch Basispauschalierern zu	Kapitalgesellschaften können keinen Gewinnfreibetrag geltend machen
Thesaurierung	Nicht entnommene Gewinne werden nicht begünstigt besteuert	Nicht ausgeschüttete Gewinne werden nur mit Körperschaftsteuer belastet;

Stand: 22. Februar 2022

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsbe-
rechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.